

Corona-Kompensationskonzept für allgemein bildende Schulen

Dieses Konzept versteht sich als Ergänzung

- zum Leitfaden „Schule in Corona-Zeiten 2.0“,
- zu den Hinweisen „Umgang mit coronabedingten Lernrückständen“ sowie
- zu den jeweils gültigen Verordnungen und Erlassen für die einzelnen Schulformen.

Ziel des Konzeptes ist es, die Folgen der Corona-Pandemie und der veränderten Unterrichtssituation im Schuljahr 2019/2020 zu bewältigen und die Voraussetzungen für einen gelingenden Regelbetrieb zu schaffen. Ebenso wird das Ziel verfolgt, eventuelle coronabedingte Folgen auf den Schulbetrieb des Schuljahres 2020/2021 auszugleichen. Ziel aller Anstrengungen ist es, das gemeinsame Lernen in der Schule sicherzustellen.

Dieses Konzept umfasst die drei inhaltlichen Schwerpunkte „Lernen organisieren“, „Schülerinnen und Schüler unterstützen“ und „Abschlüsse sicherstellen“ und gilt für alle öffentlichen allgemein bildenden Schulen in Niedersachsen im Schuljahr 2020/2021 und bei Bedarf auch darüber hinaus.

1. Lernen organisieren

1.1. Reflexion und Perspektive

Schülerinnen und Schüler sollen zu Beginn des neuen Schuljahres Gelegenheit erhalten, ihre individuellen Erfahrungen aus dem zweiten Halbjahr des vergangenen Schuljahres zu reflektieren. Damit sollen sie darin unterstützt werden, im neuen Schuljahr und in der neuen Schulsituation anzukommen und Orientierung erhalten, um möglichst gut in den Regelbetrieb des neuen Schuljahres starten zu können. Darüber hinaus sollen sich die Lehrkräfte zu Beginn des Schuljahres einen Überblick über die persönliche Situation der Schülerinnen und Schüler verschaffen sowie in pädagogisch sinnvoller Art eine Einschätzung der Lernstände erhalten. Die Fachgruppen treffen unter Einbeziehung des Schulelternrates Entscheidungen bzgl. der Ermittlung und Kompensation von Lernrückständen. Dies stellt die Basis für die Planungen des weiteren Verlaufs des Schuljahres dar und ermöglicht den Lehrkräften, ihren Unterricht darauf abzustimmen, für die Schülerinnen und Schüler sinnvolle Anknüpfungspunkte zu finden und sie individuell zu fördern. Den Schulen wird ein größtmögliches Maß an Eigenverantwortung

Abteilung 3

gewährt. Die entsprechenden schulischen Gremien werden über die getroffenen Maßnahmen unterrichtet.

Die durch diese Reflexion gewonnenen Informationen nutzen die Lehrkräfte zudem als wesentliche Grundlage für perspektivische Absprachen und Regelungen mit den Klassen und Lerngruppen für den Fall, dass die Szenarien B oder C Anwendung finden müssen. Hierbei soll aus den Erfahrungen der Vergangenheit gelernt und die Schülerinnen und Schüler auf eventuelle Schulschließungen oder Unterricht in Wechselmodellen vorbereitet werden. Dabei sollen möglichst konkret u. a. Kommunikationswege aufgezeigt, Arbeitsroutinen besprochen und Feedbackregeln verabredet werden, damit ein erforderlicher Wechsel in ein anderes Szenario sicher und geordnet erfolgen kann.

Alle Schulen sind verpflichtet, in einem schulintern koordinierten Verfahren in dem Zeitraum bis zu den Herbstferien des neuen Schuljahres dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler ihre individuellen Erfahrungen reflektieren und Verabredungen getroffen werden.

Themen sollen hierbei sein:

- die psychosoziale Situation der Schülerinnen und Schüler
- Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler mit dem Lernen/Arbeiten zu Hause, der Art der Aufgabenstellungen, dem Feedback durch die Lehrkräfte sowie der Qualität der Kommunikation mit der Schule und den Möglichkeiten des digitalen Lernens bzw. der Ausstattung im Rahmen des Lernens zu Hause
- eine pädagogisch sinnvolle Feststellung der Lernstände, die nicht der Bewertung von Leistungen dienen
- perspektivische Absprachen für die Anwendung der Szenarien B und C

Alle Schulen erhalten die Möglichkeit, diese Reflexion an bis zu fünf Schultagen bis zu den Herbstferien projektartig durchzuführen. Diese Tage müssen nicht in zeitlichem Zusammenhang zueinander stehen. Der reguläre Pflichtunterricht entfällt an den Tagen, die dafür genutzt werden. Die Schülerinnen und Schüler müssen an diesen Tagen im Rahmen ihrer regulären Pflichtstundenzahl betreut werden. Der Schulleiternrat und ggf. die Schülervertretung sind zu beteiligen.

Generell ist eine offene und transparente Kommunikation zwischen allen an Schule Beteiligten gerade in Krisenzeiten unverzichtbar. Hierauf sollte deshalb ein besonderes Augenmerk gerichtet werden.

1.2. Flexibilisierung der Stundentafel

Die Flexibilisierung der Stundentafel ermöglicht die Verlagerung von Unterrichtsstunden hin zu bestimmten Fächern oder die Bereitstellung gesonderter Förderstunden. Diese Verlagerung dient der Aufarbeitung von Lernrückständen aus dem Schuljahr 2019/2020 sowie der Vorbeugung neuer Lernrückstände im Schuljahr 2020/2021, die aufgrund von Schulschließungen, Unterricht im Wechselmodell oder durch eine hohe Zahl von Lehrkräften im Homeoffice entstanden sein könnten bzw. entstehen könnten.

Alle Schulen haben bereits derzeit auf der Grundlage der Grundsatzverträge die Möglichkeit, von der regulären Stundentafel der verschiedenen Schulformen und Schuljahrgänge abzuweichen. Dies kann durch die Ausgestaltung der Stundentafel nach Entscheidung des Schulvorstands sowie im Primarbereich durch die Anwendung der Kontingenzstundentafel geschehen.

Alle Schulen erhalten zusätzlich die Möglichkeit, die Stundentafel in den Schuljahrgängen 5 bis 8 zu flexibilisieren. Dies kann im gesamten Schuljahr 2020/2021 oder in Teilen des Schuljahres erfolgen. Dazu können je nach Entscheidung der Schule Stundenkontingente des einen Faches für ein anderes Fach genutzt werden. Dies ist unter der Voraussetzung zulässig, dass die Schulen die im Schuljahr 2020/2021 durch Flexibilisierung verminderten Lernzeiten der Schülerinnen und Schüler in den kommenden zwei Schuljahren ausgleichen.. Dies sichert die Anerkennung der niedersächsischen Abschlüsse in anderen Ländern.

Entscheidungen über die flexible Gestaltung von Stundentafeln können auf Grund der gebotenen Eile von der Schulleitung getroffen werden. Die zuständigen Gremien sind im Nachhinein zu unterrichten.

Alle Schulen haben auch weiterhin die Möglichkeit, die Unterrichtsstunden der Fächer, die üblicherweise im gesamten Schuljahr unterrichtet werden, aufgrund von personellen Engpässen innerhalb des Schuljahres zusammenzuziehen und so Unterrichtsschwerpunkte zu bilden. Dies ist sowohl im ersten als auch im zweiten Schulhalbjahr möglich. Einzelne Themen oder Unterrichtseinheiten können auch innerhalb der Schulhalbjahre in Epochen oder Projekttagen mit entsprechendem Zeitkontingent organisiert werden.

1.3. Unterstützung der Schulen durch Beratung und Unterstützung

Alle Schulen können bei der Planung der Flexibilisierung Unterstützung durch die Fachberaterinnen und Fachberater für Unterrichtsqualität, die Schulentwicklungsberaterinnen und -berater sowie durch die Fachberaterinnen und Fachberater oder Fachmoderatorinnen und Fachmoderatoren der Niedersächsischen Landesschulbehörde in Anspruch nehmen. Hierzu soll das Online-Portal „Beratung und Unterstützung“ der Niedersächsischen Landesschulbehörde genutzt werden.

2. Schülerinnen und Schüler unterstützen

2.1. Verpflichtendes Beratungsangebot für die Schülerinnen und Schüler des Primar- und Sekundarbereichs I

Alle Schulen sind verpflichtet, in der ersten Zeit des Schuljahres zur wirkungsvollen individuellen Unterstützung der Schülerinnen und Schüler und zur Verstärkung der Erziehungspartnerschaft den Erziehungsberechtigten sowie den Schülerinnen und Schülern ein individuelles Beratungsangebot zu unterbreiten. Dieses Angebot umfasst ein Gespräch zwischen der Klassenlehrkraft oder einer Vertretung mit den Erziehungsberechtigten, in der Regel gemeinsam mit der jeweiligen Schülerin bzw. dem jeweiligen Schüler. Es soll zwischen Schuljahresbeginn und Herbstferien stattfinden und kann auch telefonisch oder digital erfolgen. Ein persönliches Gespräch ist jedoch vorzuziehen.

Als Schwerpunkte dieses Gespräches eignen sich u. a. folgende Aspekte:

- an die Lehrkraft oder Schule gerichtetes Feedback der Schülerin bzw. des Schülers sowie der Erziehungsberechtigten über die Erfahrungen mit dem Lernen/Arbeiten zu Hause,
- Rückmeldung über den Lernprozess und Lernerfolg der Schülerin bzw. des Schülers an die Erziehungsberechtigten,
- ggf. individuelle Absprachen zwischen Elternhaus und Schule oder Schülerin bzw. Schüler und Lehrkraft für die verschiedenen Szenarien,
- ggf. weiterführende Information über wesentliche Regeln der Schule in den Pandemiezeiten.

2.2. Kontinuierliches verpflichtendes Beratungsangebot für alle Schülerinnen und Schüler

Alle Schulen sollen über das bestehende Angebot hinaus den Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten im gesamten Verlauf des Schuljahres 2020/2021 Möglichkeiten zur Beratung anbieten. Dies kann sich je nach eintretendem Szenario unterschiedlich gestalten.

2.3. Freiwilliges Beratungsangebot für die Schülerinnen und Schüler des Primar- und Sekundarbereichs I

Alle Schulen erhalten die Möglichkeit, in der Zeit zwischen Beginn des Kalenderjahres 2021 und den Osterferien ein zusätzliches Beratungsangebot mit o. g. Schwerpunkten und Zielen an die Erziehungsberechtigten und oder die Schülerinnen und Schüler zu richten und dafür einen regulären Schultag zu nutzen. Der reguläre Unterricht entfällt in diesem Fall, die Betreuung der Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 6 muss gewährleistet sein.

2.4. Förderunterricht und Förderangebote

Alle Schulen erhalten im Rahmen der o. g. Flexibilisierung die Möglichkeit, Schülerinnen und Schülern, die besonderer Förderung zur Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele bedürfen, verpflichtende Fördermaßnahmen anzubieten, insbesondere zur Förderung der Basiskompetenzen.

Fördermaßnahmen können z. B. sein:

- individuelle Förderung innerhalb des Unterrichts,
- Nutzung der Zusatzstunden (Ganztag, Poolstunden) zur Einrichtung von Angeboten,
- Möglichkeiten der Flexibilisierung der Stundentafel (s. Nr. 1.2),
- Angebote von Projekttagen zur Förderung der Basiskompetenzen und zur Vorbereitung auf die zentralen Abschlussprüfungen,
- Angebote der pädagogischen Fachkräfte,
- Angebote zur Unterstützung des selbstorganisierten Lernens (vgl. Hinweise „Umgang mit coronabedingten Lernrückständen“),
- Zusammenarbeit mit externen Partnern, z. B. Angebote der Jugendhilfe oder Kirchen.

2.5. Arbeitsplätze für Schülerinnen und Schüler

Alle Schulen sind bei Eintritt des Szenarios C verpflichtet, einzelnen Schülerinnen und Schülern aller Schuljahrgänge – über die Angebote der Notbetreuung hinaus – entsprechend ihrer sächlichen und personellen Ressourcen beaufsichtigte Arbeitsplätze für das Distanzlernen im Schulgebäude zur Verfügung zu stellen.

Gegebenenfalls können Arbeitsplätze in Kooperation mit externen Partnern im Rahmen des Projektes „LernRäume“ oder mit regionalen Partnern, wie z. B. Bibliotheken oder Volkshochschulen, genutzt werden.

2.6. Zeitliche Flexibilisierung und Anzahl der schriftlichen Arbeiten

Die zeitliche Flexibilisierung der schriftlichen Arbeiten verfolgt das Ziel, der unterschiedlichen Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler und insbesondere den coronabedingten unterschiedlichen Voraussetzungen gerecht zu werden. Nach dem RdErl. d. MK „Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen“ werden bewertete schriftliche Arbeiten in der Regel von allen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder Lerngruppe unter Aufsicht gleichzeitig und unter gleichen Bedingungen angefertigt.

Alle Schulen erhalten die Möglichkeit, im Schuljahr 2020/2021 im Primarbereich und im Sekundarbereich I von der o. g. Regelung abzuweichen: Die Fachlehrkräfte können in eigener pädagogischer Verantwortung entscheiden, dass die Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe die schriftlichen Arbeiten zu unterschiedlichen Zeiten schreiben.

Die Festsetzung der Anzahl der schriftlichen Lernkontrollen und ihre Gewichtung im Verhältnis zu mündlichen und anderen fachspezifischen Leistungen gehört zu den Aufgaben der jeweiligen Fachkonferenz (§ 35 Abs. 1 NSchG). Die Anzahl der bewerteten schriftlichen Arbeiten ist in den Grundsatzergänzen der jeweiligen Schulform bzw. in den Kerncurricula der Fächer für die Grundschule festgelegt. Die Gewichtung der mündlichen und fachspezifischen Leistung im Verhältnis zu den schriftlichen Lernkontrollen ist z. T. in den Kerncurricula der Fächer festgelegt, ansonsten entscheidet darüber die jeweilige Fachkonferenz.

Bei einer Reduzierung des Präsenzunterrichts kann die Anzahl der schriftlichen Lernkontrollen von der Fachkonferenz angepasst werden.

Abteilung 3

Die Anzahl von einer schriftlichen Lernkontrolle pro Schulhalbjahr und Fach darf nicht unterschritten werden; die Gewichtung der schriftlichen Leistungen soll den Anteil von 30 Prozent der Gesamtnote nicht unterschreiten.

2.7 Unterstützung beim Lernen mit digitalen Medien

Die fachspezifischen Seiten des Niedersächsischen Bildungsservers NiBiS enthalten Unterrichtsmaterialien für alle in den Kerncurricula vorgesehenen Kompetenzbereiche sowie umfassende Materialien zum selbstorganisierten und digitalen Lernen. Die vorhandenen Filterfunktionen nach Bildungsebene und Fächern auf dem NiBiS sind gut geeignet, um die Angebote zu sichten und eine Auswahl zu treffen. Die angezeigten, kurzen Beschreibungen geben Hinweise zu Inhalten und geeignetem Jahrgangsstufeneinsatz.

Die auf dem NiBiS veröffentlichten Materialien, Links und App-Hinweise werden auch weiterhin laufend ergänzt und erweitert.

Als zentrale Online-Datenbank für Content steht den Schulen das Portal MERLIN zur Verfügung (<http://merlin.nibis.de>). Dort wird der von den kommunalen Trägern oder dem Land gekaufte Online-Content den Schulen zur Verfügung gestellt. Eine weitere Ergänzung erfolgt durch die Medienzentren der Landkreise, die den Schulen ebenfalls zeitgemäße, digitale Unterrichtsmaterialien zur Verfügung stellen.

MERLIN-Medien mit Landeslizenz und auch das Angebot von „wirlernenonline.de“ stehen den teilnehmenden Schulen bereits jetzt datenschutzkonform über die Niedersächsische Bildungscloud (NBC, <https://niedersachsen.cloud>) zur Verfügung. Weiterer Content soll im Rahmen des DigitalPakts Schule kontinuierlich ergänzt werden. Lehrkräfte können die bereits vorhandenen Materialien eigenverantwortlich nutzen und für den Einsatz in den Kursen ihrer Lerngruppen zielgruppengerecht anpassen.

Die NBC eröffnet den Lehrkräften zusätzlich die Möglichkeit der schulübergreifenden Zusammenarbeit. Die kollaborativen Tools ermöglichen den Austausch von erprobten Kurseinheiten oder einzelnen Unterrichtsthemen.

Vorhandene oder neue Lern-Apps, Lernsoftware oder auch Diagnostik-Tools können mittelfristig in die Niedersächsische Bildungscloud integriert werden, sobald die Datenschutzkonformität der o. a. Maßnahmen abgestimmt ist. Dadurch erhalten Schulen einfache und schnell

Abteilung 3

zugängliche Werkzeuge, die für alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte in der NBC nutzbar sind.

Angebote zur Stärkung der Basiskompetenzen sind auch in den Hinweisen „Umgang mit coronabedingten Lernrückständen“ aufgeführt. Diese Angebote sind unabhängig von der Nutzung der Bildungscloud oder einer anderen Plattform wie z. B. *IServ*.

3. Abschlüsse sicherstellen

Auch bei den durch die Corona-Pandemie erschwerten Rahmenbedingungen wird der Erwerb der Abschlüsse im Schuljahr 2020/2021 für die Schuljahrgänge 9 und 10 der verschiedenen Schulformen sowie des Abiturs sichergestellt. In dem hier vorliegenden Konzept sind diverse Regelungen, Verfahrensweisen und Hilfen formuliert, damit die Vorbereitung und Durchführung der Abschlussprüfungen auch in den drei möglichen Szenarien erfolgreich sein kann.

3.1. Abschlussarbeiten für die Schuljahrgänge 9 und 10

Die Liste der prüfungsrelevanten Inhalte für die Abschlussarbeiten der Schuljahrgänge 9 und 10 wurde bereits aufgrund der Beeinträchtigungen des Unterrichts im Schuljahr 2019/2020 angepasst. Hierbei handelt es sich im Fach Deutsch um den Entfall einzelner Themen und Themenschwerpunkte, um den Verzicht der Behandlung einzelner literarischer Gattungen (z. B. die Bearbeitung lyrischer Texte) und Schreibweisen sowie die Streichung verbindlicher Lektüren. Im Fach Englisch entfällt der Prüfungsteil „Sprachmittlung“ und im Fach Mathematik kommt es zu Kürzungen in einzelnen Kompetenzbereichen (z. B. „Größen und Messen“).

Die Änderungen der thematischen Hinweise für die Abschlussprüfungen 2021 wurden den Schulen bereits mitgeteilt und sind auf der Seite des Niedersächsischen Bildungsservers zu finden: https://www.nibis.de/2021_14689.

Für den die Abschlussprüfungen vorbereitenden Unterricht des Schuljahres 2020/2021 sind in den Empfehlungen zum „Umgang mit coronabedingten Lernrückständen“ auch für die Schuljahrgänge 9 und 10 für die oben genannten Fächer sowie für die zweite Fremdsprache Hinweise erarbeitet worden. Eine einfache Verschiebung von nicht thematisierten Inhalten und Kompetenzen auf das neue Schuljahr wäre kein angemessener Umgang mit den Lernrück-

Abteilung 3

ständen. Auch die eigenverantwortliche Erarbeitung zentraler Kompetenzen und Grundvorstellungen zu Hause ist nicht zielführend. Stattdessen sollen z. B. die Möglichkeiten der fächerübergreifenden Kompetenzentwicklung sowie gezielte Schwerpunktsetzungen genutzt werden. Wichtig ist hierbei eine gute Dokumentation der in den jeweiligen Klassen nicht bzw. nur teilweise behandelten Inhalte und Kompetenzen. Für die konkrete und praxisnahe Umsetzung, wie im kommenden Schuljahr mit diesen Lernrückständen umgegangen werden soll, ist die jeweilige Fachkonferenz zuständig.

Außerdem ist geplant, wie im Schuljahr 2019/2020 je einen zusätzlichen landesweiten Termin für die Abschlussarbeiten in Deutsch, Mathematik und Englisch vorzuhalten.

Könnte für einen Abschlussjahrgang (eine Kohorte) des Schuljahrganges 9 oder 10 der Präsenzunterricht aufgrund der Szenarien B oder C über einen Zeitraum von mindestens 6 Wochen im laufenden Schuljahr nicht stattfinden, so kann die Prüfungskommission der Schule entscheiden, eigene dezentrale Prüfungsaufgaben für einzelne Fächer zu erarbeiten, die sich an den Aufgabenformaten der Abschlussprüfungen der vergangenen Jahre orientieren. Für den Teil Hörverstehen in der ersten Fremdsprache können Audio-Dateien aus vorherigen Prüfungsjahrgängen (bis 2013) verwendet werden, die nicht im Unterricht oder zum selbständigen Üben von den Schülerinnen und Schülern genutzt wurden.

Diese Möglichkeit besteht auch für Schülerinnen und Schüler, die zur Risikogruppe der vulnerablen Personen gehören und mindestens 6 Wochen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen konnten.

3.2. Abiturprüfungen

Auch die thematischen Hinweise für die schriftlichen Abiturprüfungen 2021 wurden bereits fachbezogen angepasst. Dabei wurden je nach Fach prüfungsrelevante Inhalte gestrichen bzw. hinsichtlich zu behandelnder Unterrichtsaspekte konkretisiert oder eine erweiterte Auswahl von Prüfungsaufgaben festgelegt. Die Struktur der Kerncurricula der einzelnen Fächer ist verschieden, deshalb weicht die Vorgehensweise für einzelne Fächer voneinander ab. In einigen Fächern sind die Rahmenthemen bestimmten Semestern verbindlich zugeordnet, in anderen Fächern die zeitliche Abfolge der einzelnen Kompetenzen in schuleigenen Arbeitsplänen festgelegt. Für die letztgenannten Fächer ist die Kürzung bestimmter Inhalte nicht zielführend, da nicht landesweit gewährleistet werden kann, wann die betroffenen Inhalte unterrichtet werden bzw. worden sind. Hier wurden entweder Inhalte über sämtliche Themenbereiche hinweg als

Abteilung 3

nicht prüfungsrelevant festgelegt oder erweiterte Auswahlmöglichkeiten innerhalb der Prüfungsvorschläge geschaffen, so dass alle Prüflinge die gleichen Voraussetzungen haben.

Damit wird gewährleistet, dass keinem Prüfling ein Nachteil entsteht.

Die Änderungen der thematischen Hinweise für die Abiturprüfungen 2021 und auch für 2022 wurden den Schulen bereits mitgeteilt und sind auf der Seite des Niedersächsischen Bildungsservers zu finden: https://www.nibis.de/2021_14734